

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Betriebswirtschaft/ Internationales Management

(Fachspezifischer Teil)

Vom 5. Juni 2007¹

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 2007 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S.339) den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Betriebswirtschaft/ Internationales Management in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen (Brem. ABl. S. 457)(AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

§ 2 Praktische Studienphasen, integriertes Auslandsstudium

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

§ 4 Bachelorthesis

§ 5 Bachelorprüfung

§ 6 Bachelorgrad

§ 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2: Ergänzende Bestimmungen zu den praktischen Studienphasen

§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der Studiengang bietet einen Regelstudienverlauf nach dem „2+2-Modell“ oder dem „3+1-Modell“ an. In der ersten Variante beinhaltet die Regelstudienzeit ein praktisches Studiensemester, ein integriertes Auslandsstudium von 4 Semestern, bestehend aus drei theoretischen Studiensemestern und einer weiteren Praxisphase, und die Bachelorthesis. In der zweiten Variante beinhaltet die Regelstudienzeit ein praktisches Studiensemester, ein integriertes Auslandsstudium von 2 Semestern, bestehend aus zwei theoretischen Studiensemestern im Ausland, und die Bachelorthesis.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 240 Leistungspunkte (Credits).

§ 2 Praktische Studienphasen, integriertes Auslandsstudium

(1) Der Beginn des praktischen Studiensemesters im 4. Semester erfordert, dass die Prüfungsleistungen von mindestens 10 Modulen der ersten drei Semester (Nummern 1.1 bis 3.5 nach Anlage 1) sowie die Studienleistung des Moduls 4.1 „Praxisvorbereitung“ erfolgreich erbracht sind. Der Beginn der Praxisphase im 8. Semester erfordert, dass alle Prüfungsleistungen der ersten vier Semester (Nummern 1.1 bis 4.5) sowie mindestens zehn Module des fünften bis siebten Semesters erfolgreich absolviert sind; dies entspricht einer erreichten Mindestanzahl von 180 Leistungspunkten. Nähere Regelungen zur praktischen Studienphase trifft Anlage 2.

(2) Der Beginn des integrierten Auslandsstudiums erfordert

¹ Lesefassung mit eingearbeiteter Änderung des § 2 gemäß Beschluss des Fakultätsrats vom 25. November 2008 (nicht amtlich). Verbindlich sind allein die amtlichen Veröffentlichungen.

- in Variante 1 („2+2-Modell“), dass alle Prüfungsleistungen der ersten vier Semester erbracht sind; dies entspricht einer erreichten Mindestanzahl von 120 Leistungspunkten.
- in Variante 2 („3+1-Modell“), dass alle Prüfungsleistungen der ersten vier Semester sowie fünf Module des fünften bis sechsten Semesters (Nummern 5.1 bis 6.5) erfolgreich absolviert sind; dies entspricht einer erreichten Mindestanzahl von 150 Leistungspunkten.

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Prüfungsleistungen sind in den in § 7 Abs. 2 AT-BPO genannten Formen zu erbringen.

(3) Die Projektarbeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AT-BPO) hat in der Regel eine Dauer von 4 Wochen.

(4) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1 außer für Klausuren, mündliche Prüfungen und Referate Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(5) Soweit Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, ist die zugehörige Prüfungsleistung in dieser Sprache zu erbringen.

(6) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden.

(7) Studienleistungen werden auch in Form des Praxisberichts und des Kurzberichts erbracht. Der Praxisbericht ist eine schriftliche Arbeit auf wissenschaftlichem Niveau, die unter anderem folgende Inhalte aufweist:

- eine Darstellung des wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Umfelds der Ausbildungsstelle,
- eine Beschreibung der Ausbildungsstelle (Funktionen, aufbau- und ablauforganisatorische und sonstige betriebswirtschaftliche, rechtliche und soziale Merkmale),
- die Darstellung der Arbeitsaufgaben und der dabei erzielten Ergebnisse,
- eine Auseinandersetzung mit einer betriebs- und branchenspezifischen Problemstellung,
- Reflexionen über das Praktikum hinsichtlich Inhalt, Organisation, Betreuung, Situation, Lernerfolge etc.

Der Kurzbericht ist eine schriftliche Arbeit im Rahmen der Praxisnachbereitung über die Verbindung zwischen Praktikum und Studium, die unter anderem folgende Inhalte aufweist:

- eine knappe Zusammenfassung des Praxisberichts,
- eine Beurteilung, inwieweit Inhalte des bisherigen Studiums für das Praktikum Bedeutung erlangt haben,
- eine Einschätzung der Perspektiven, die das Praktikum im Hinblick auf das weitere Studium, die Bachelorthesis und den Auslandsaufenthalt eröffnet.

Von dieser Arbeit ist neben der Fassung in deutscher Sprache auch eine Fassung in der Sprache des jeweiligen Austausch- beziehungsweise Herkunftslandes anzufertigen.

§ 4 Bachelorthesis

(1) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen.

(2) Das Thema der Bachelorthesis kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Wird die Bachelorthesis in einer anderen als der deutschen Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung zu erstellen. Die Bachelorthesis ist in mindestens drei

maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren und zusätzlich auf einem gängigen Datenträger abzuliefern.

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1 und der Bachelorthesis.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 90 % aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1 und zu 10 % aus der Note der Bachelorthesis.

§ 6 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

Bremen, den
Der Rektor der Hochschule Bremen